Eignungskriterien

Die Anbietenden haben ihre Eignung zur vertragsgemäßen Bearbeitung wie folgt nachzuweisen (wenn auch nur eine der Fragen mit "Nein" beantwortet wurde, ist das Angebot auszuschließen):

Eignungskriterium	**nachzuweisen durch**
Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	– Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung
wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	– Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags – Nachweis über eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe des Auftragswertes
technische und berufliche Leistungsfähigkeit (fachliche Eignung)	– Kurzdarstellung des Unternehmens (Art, Umfang und Dauer der Geschäftstätigkeit im ausgeschriebenen Leistungsbereich) – Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eigesetzt werden sollen und deren Qualifikation*
Umfangreiches & ausgewiesenes Fach- & Erfahrungswissen bzgl. Monitoring & Evaluation von sensiblen Zielgruppen mit speziellen (Schutz-) Bedürfnissen bevorzugt im Gewaltkontext, alternativ im Kontext einer anderen vulnerablen Zielgruppe	– Eine Referenzliste über mit dem hiesigen Vorhaben vergleichbaren Leistungserbringungen, nicht älter als aus dem Jahr 2020 – Ansprechpartner/innen und Kontaktdaten der jeweiligen Auftraggeber/innen werden genannt – Falls sich das umfangreiche & ausgewiesene Fach- & Erfahrungswissen des Bieters in Monitoring & Evaluation bzgl. vulnerabler Zielgruppen nicht auf einen Gewaltkontext bezieht: eine Darlegung, warum sein Fach- & Erfahrungswissen auf vulnerable Zielgruppen im Gewaltkontext ggf. übertragbar ist.
Detailkenntnisse zum Hilfesystem Sachsen-Anhalt	– Der Bieter weist mit den Unterlagen bereits nach, dass er die notwendigen Detailkenntnisse des Hilfesystems Sachsen-Anhalt hat oder belegt glaubwürdig, dass er sich diese rechtzeitig **vor** Beginn verschafft, falls er diese zum Ausschreibungszeitpunkt noch nicht belegen kann.
Beispielfragebögen	– zur Wirkungsevaluation bzgl. Frauenhäusern: Der Bieter hat den Bewerbungsunterlagen einen beispielhaften Fragebogen zur Wirkungsevaluation beigefügt, mit dessen Hilfe Wirkungen von Maßnahmen insbesondere aus Sicht der Zielgruppe (Nutzerinnen des Angebots von Frauenhäusern) festgestellt werden. – zur Dunkelfelderhellung (möglichst im Kontext von Gewaltopfern):

		Der Bieter hat den Bewerbungsunterlagen einen beispielhaften Erhebungsbogen zu einer Dunkelfelderhellung beigefügt.
Sprachliche Voraussetzungen	–	Der Bieter kann eine - anerkannten sozialwissenschaftlichen Standards genügende - Befragung der Zielgruppe mindestens in den Sprachen Deutsch und Englisch gewährleisten und weist dies glaubwürdig nach.
	–	
Nichtvorliegen weiterer Ausschlussgründe	–	Die den Vergabeunterlagen beigefügten Eigenerklärungen und Vordrucke wurden eingereicht.

*Von den Bietenden sind die im Falle einer Auftragserteilung zum Einsatz kommenden Arbeitsverantwortlichen im Angebot zu benennen und ihre berufliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit sowie Erfahrung in Bezug auf den Leistungsgegenstand anhand geeigneter Belege, wie beispielsweise Zeugnisse, Kurzzusammenfassungen von vergleichbaren Projekten, Listen über Veröffentlichungen und Vorträge nachzuweisen.

Erwartet werden insbesondere:

- umfangreiche Erfahrungen in der Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden der empirischen Sozialforschung, vornehmlich Erfahrungen in der Gewaltforschung, ggf. alternativ in der Forschung mit vergleichbaren sehr vulnerablen Zielgruppen, und bei der Wirkungsevaluation von Hilfsangeboten/ Einrichtungen in einem gewaltopfersensiblen Kontext, ggf. alternativ auch vergleichbar vulnerabler Kontext, sowie im Monitoring vergleichbarer Hilfssysteme bzw. Netzwerke, sowie
- Objektivität und Neutralität gegenüber dem Untersuchungsgegenstand und dem Auftraggeber und damit verbundene Unabhängigkeit gegenüber Dritten, inklusive der methodischen Objektivität des Untersuchenden während der gesamten Erhebung und Ergebnisbewertung. Die zu entwickelnden Handlungsempfehlungen dürfen sich einzig aus den Untersuchungsergebnissen und der zugrundeliegenden Fachliteratur ergeben.